

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch



Stand:
29.03.2023

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Mai 2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4496	n	Po. Trede. Die Nachhaltigkeitsziele als Leitlinie für internationale Sportverbände			-	✗
22.4506	n	Mo. Schwander. Schutzsuchende. Der Bundesrat steht in der Pflicht			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4496	n	Po. Trede. Die Nachhaltigkeitsziele als Leitlinie für internationale Sportverbände			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat entwickelt eine Strategie, um die 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG) als Leitlinie für internationale Sportverbände zu verankern, welche ihren Sitz in der Schweiz haben. In der Schweiz sind über 60 internationale Sportverbände (FIFA, UEFA, IIHF usw.) sowie das Internationale Olympische Komitee (IOK) domiziliert. Unserem Land kommt also in der internationalen Sportwelt eine grosse Verantwortung zu, denn als Domizil für die Verbände liegt es auch in unserer Hand, die Regeln für sie aufzustellen. Auf internationaler Ebene hat sich die Weltgemeinschaft unter dem Dach der UNO auf die 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) verpflichtet. Sie sichern langfristig eine nachhaltige ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung und haben einen globalen Anspruch, weil sämtliche UNO-Staaten sie mittragen. Die internationalen Sportverbände sind Institutionen, welche viel Geld und Macht vereinen und weltweit grosse Sportanlässe organisieren. Viel zu oft genügen diese Nachhaltigkeitsziele - darunter den Ansprüchen an Menschenrechte, Demokratie, Ökologie und Rechtsstaat - nicht. Korruption, Ausbeutung, die Missachtung von Arbeitsrechten, gigantische Bauten ohne nachhaltige Nutzung und die fehlende Chancengleichheit aller Geschlechter haben sich in diesen Sportverbänden und ihren Grossveranstaltungen immer wieder als Problem erwiesen - zuletzt bei der FIFA-WM in Katar 2022. Die Schweiz als Domizil-Staat vieler dieser Sportverbände steht in der Pflicht, ihr Handeln mit den Nachhaltigkeitszielen der Weltgemeinschaft in Einklang zu bringen. Dazu soll der Bundesrat eine Strategie entwickeln. Ein erster Schritt könnte sein, dass der Bundesrat die internationalen Sportverbände ins Programm "Wirtschaft und Menschenrechte" integriert, welches sich an den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030 der UNO orientiert. Die darin vorgesehene Sensibilisierung der Unternehmen soll auch die internationalen Sportverbände umfassen, welche eigentlichen Grossunternehmen geworden sind.
---------------------------	--

Stellungnahme	2015 haben die Mitgliedstaaten der UNO, darunter auch die Schweiz, die Agenda 2030 verabschiedet. Sie umfasst 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und drei Dimensionen von Nachhaltigkeit: Soziales, Wirtschaft und Umwelt. Der Bundesrat misst der Förderung und Umsetzung der SDG eine hohe Bedeutung bei. Am 23. Juni 2021 hat er seine Strategie für Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) verabschiedet (Bundesamt für Raumentwicklung ARE > Nachhaltige Entwicklung > Strategie und Berichterstattung > Strategie Nachhaltige Entwicklung). Damit legt er die vorrangigen Themen und die Art und Weise der Umsetzung der 17 SDG der Agenda 2030 fest. Mit der SNE verankert er die nachhaltige Entwicklung als eine wichtige Anforderung für alle Politikbereiche des Bundes. Dazu gehören auch der Sport im Allgemeinen und insbesondere der internationale Sport. Die zuständigen Bundesstellen arbeiten eng zusammen und entwickeln schon heute Strategien zur Umsetzung der Agenda 2030 und der SNE 2030 durch die internationalen Sportverbände (FIS). Der Bundesrat hat am 15. Januar 2020 das Postulat "Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte" angenommen. Unter Massnahme 5 des darin erwähnten Aktionsplans ist vorgesehen, dass der Bund gemeinsam mit den internationalen Sportverbänden (FIS) "an der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Bereich Sport, insbesondere im Rahmen von sportlichen Grossanlässen" arbeitet. In den vom EDA am 3. Juni 2021 lancierten Leitlinien Menschenrechte 2021-2024 wird folgende Priorität genannt: "Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte bei der Planung und Umsetzung von sportlichen Grossveranstaltungen eingehalten werden". In der vom BASPO und von Swiss Olympic gemeinsam erarbeiteten und vom Bundesrat zur Kenntnis genommenen Strategie vom 1. Oktober 2021 für die Unterstützung von Sportgrossanlässen (Bundesamt für Sport BASPO > Sportförderung > Leistungssportförderung > Sportgrossanlässe) ist vorgesehen, dass sportliche Grossanlässe in Bezug auf Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Good Governance vorbildlich organisiert sein sollen. Die Ausrichtung an den energie-, klima- und gesellschaftspolitischen Strategien des Bundesrats wird als Bedingung für den Bezug von Unterstützungsbeiträgen durch die Organisatoren genannt. Die Schweiz ist zudem Initiator des Zentrums für Sport und Menschenrechte mit Sitz in Genf, das am 26. Juni 2018 gegründet wurde. Ziel des unter anderem vom IOK, von der FIFA und von der UEFA unterstützten Zentrums ist, die Menschenrechtssituation an Sportgrossanlässen zu verbessern. Die Schweiz steht in einem regen Austausch mit den FIS, die in unsrem Land domiziliert sind. Sie spielt zudem eine wichtige Rolle in diversen internationalen Gremien wie dem Europarat oder der UNESCO, wo Themen wie Integrität, Good Governance und die Einhaltung der Menschenrechte durch die Staaten und Sportverbände regelmässig zur Diskussion stehen. Diese Zusammenarbeit mündete 2018 in der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Europarat und der UEFA sowie dem Europarat und der FIFA. Auch dank diesem Dialog hat das IOK 2017 verbindliche, auf den SDG beruhenden Anforderungen für Gastgeberstaaten vereinbart. Die FIFA hat für die Vergabe der Weltmeisterschaften Richtlinien zur Menschenrechtspolitik verfasst, die ab 2026 gelten. Aufgrund dieser Erwägungen ist der Bundesrat der Meinung, dass die Forderung des Postulats bereits erfüllt wurde. Er vertritt die Ansicht, dass die Einführung einer nur an die FIS mit Sitz in der Schweiz gerichtete Strategie der nachhaltigen Entwicklung nicht notwendig ist.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4506	n	Mo. Schwander. Schutzsuchende. Der Bundesrat steht in der Pflicht			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, alle notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, dass alle nicht für die Verteidigung und die Verwaltung benötigten Armee- und Bundesliegenschaften den Kantonen und Gemeinden für die Schutzsuchenden sofort und unbürokratisch zur Verfügung stehen und dass die Kantone alle Schutzräume für die Schutzsuchenden öffnen.
Begründung	Im Vorfeld der Volksabstimmung über die Änderungen des Asylgesetzes vom 5. Juni 2016 hat der Bundesrat dem Volk versprochen: "Der Bund wird einen Grossteil der Asylsuchenden in eigenen Zentren unterbringen - was die Kantone entsprechend entlastet." (Erläuterungen des Bundesrates über die Änderung des Asylgesetzes vom 5. Juni 2016, Seite 55). In der aktuellen Asyl- und Migrationssituation stossen die Kantone und Gemeinden an ihre Grenzen. Der Bundesrat ist nun in der Pflicht, das Versprechen gegenüber der Schweizer Bevölkerung einzulösen und die Kantone und Gemeinden vorbehaltlos, schnell und unbürokratisch zu entlasten und zu unterstützen, notfalls über Notrecht und bevor das System unkontrolliert kollabiert. Es ist nach Treu und Glauben davon auszugehen, dass der Bundesrat mit "Grossteil der Asylsuchenden" auch die Schutzsuchenden unter Schutzstatus S gemeint hat. Alles andere wäre eine skandalöse Irreführung der Bevölkerung.
Stellungnahme	Der Bund bringt Asylsuchende, gemäss Artikel 24 Absatz 3-4 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) während bestimmter Verfahrensphasen und bis maximal 140 Tage in Zentren des Bundes unter. Im Bedarfsfall nutzt er gemäss Artikel 24c Absatz 1 AsylG militärische Anlagen. Bei einer Annahme der Motion würde der Bund seine Unterbringungskapazitäten an die Kantone und Gemeinden abtreten und er könnte seinen gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen. Als Konsequenz müssten die Asylsuchenden vorzeitig an die Kantone zugewiesen werden. Für den Fall hoher Asylgesuchszahlen sind in der gemeinsamen Notfallplanung die Aufgaben von Bund und Kantonen festgehalten. Dabei soll der Bund in erster Linie militärische Anlagen zur zusätzlichen Unterbringung nutzen. Die Armee stellt dem SEM hierfür Anlagen, unter Wahrung der eigenen Bedürfnisse, zur Verfügung. Damit soll die vorzeitige Zuweisung von Asylsuchenden an die Kantone, wie im Gesetz (Art. 24 Abs. 6 AsylG) für solche Situationen vorgesehen, nach Möglichkeit vermieden werden. Die Kapazitäten der Unterbringungsstrukturen des Bundes wurden in den letzten Monaten von regulär 5000 auf über 9000 Plätze erhöht. Davon stellte die Armee im Verlauf des Jahres 2022 Plätze für rund 2500 Personen zur Verfügung. Sie kann durch die räumliche Verlegung von Schulen und Wiederholungskursen seit Anfang 2023 weitere rund 2100 Plätze bereitstellen. Bei Bedarf liesse sich diese Kapazität durch Verdichtungsmassnahmen um weitere 600 Plätze erhöhen. Die Armee verfügt nicht unbegrenzt über geeignete Liegenschaften. In den letzten Jahrzehnten wurden die Immobilienbestände reduziert. Verschiedene Immobilien, die sie nutzt, sind zudem im Besitz der Kantone. Die Armee benötigt ihre Infrastruktur zu Ausbildungszwecken, zur Lagerung, Instandhaltung, Unterbringung im Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie in Einsätzen. Diese Infrastruktur ist vielfältig nutzbar, eine scharfe Abgrenzung von Verteidigungsinfrastruktur ist daher nicht möglich. Weitere militärische Unterbringungskapazitäten liessen sich nur mit dem Aussetzen von Schulen und Kursen schaffen, was für die Alimentierung und die Bereitschaft der Armee schwerwiegende Folgen hätte. Neben den Armeeliegenschaften besitzt der Bund nur wenige Unterkunftsgebäude, wie die Ausbildungszentren des Zivilschutzes, des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit oder des Bundesamtes für Sport. Diese sind betrieblich stark ausgelastet, weshalb sie für die Unterbringung von Asylsuchenden nicht in Frage kommen. Zudem sind im Asylgesetz explizit militärische und nicht zivile Anlagen zur Unterbringung von Asylsuchenden vorgesehen. Gemäss Notfallplanung können die Kantone bei Bedarf Schutzanlagen zur Unterbringung nutzen. Diese Anlagen sind in der Regel in kantonalem oder kommunalem Eigentum und es besteht für die Kantone die Möglichkeit, diese gemäss Requisitionsverordnung zu requirieren.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.